



## **Merkblatt für Lokale Aktionsgruppen in Niedersachsen und Bremen zur Umsetzung von LEADER in der Förderperiode 2014-2020 Auszug aus der Besonderen Dienstanweisung LEADER**

*Dieses Merkblatt richtet sich an die lokalen Aktionsgruppen in Niedersachsen und Bremen. Es beinhaltet Auszüge aus der Besonderen Dienstanweisung LEADER, die sich ihrerseits ausschließlich an die Ämter für regionale Landentwicklung (ÄrL) richtet und daher nicht an Dritte weitergeleitet wird. Dieses zusammenfassende Merkblatt soll über die Definition und Auslegung verschiedener Begriffe und Grundlagen aus der LEADER-Richtlinie die Beratung möglicher Projektträger erleichtern. Die jeweiligen Aussagen sind zur besseren Lesbarkeit unter einem Stichwort zusammengefasst und erscheinen in der Reihenfolge, in der sie auch in der Besonderen Dienstanweisung genannt sind.*

### **Definition „innovative Projekte“**

Innovative Projekte im Sinne des *PFEIL*-Programms sind alle Projekte, die bezogen auf die LEADER-Region neu sind und nicht unverändert aus anderen Regionen übernommen werden.

### **Mehrwert von Projekten**

- a) Ein zusätzlicher Mehrwert gegenüber einer Durchführung als isoliertes Einzelprojekt in einer Mainstream-Maßnahme eines EU-Fonds (EFRE, ESF, EMFF, E-LER) ist insbesondere immer dann gegeben, wenn durch die Einbettung des Projektes in die Strategie des REK eine weitergehende Abstimmung z. B. mit Nachbargemeinden oder anderen Projektträgern zu einem zusätzlichen Nutzen führt, der bei einer Durchführung als isoliertes Einzelprojekt nicht entstanden wäre.  
Gleiches gilt, wenn zusätzliche Aspekte in das Projekt einfließen, die einen Beitrag zur besseren Zielerreichung der LAG leisten.
- b) Ein Mehrwert von gebrauchten Gegenständen gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand ist insbesondere immer dann gegeben, wenn eine Kostenersparnis von mehr als 20% verglichen mit einem Neukauf erreicht wird und dadurch weitere Projekte aus dem finanziellen Budget der LAG gefördert

werden könnten oder auch, wenn durch die Verwendung von Neugegenständen und die damit verbundenen höheren Kosten die Umsetzung des Projektes gegenüber dem erreichten Nutzen nicht mehr wirtschaftlich ist oder sinnvoll erscheint

## **Sachleistungen**

Über die Förderung von Sachleistungen besteht die Möglichkeit, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene unbare Arbeitsleistungen in die förderfähigen Kosten einzubeziehen. Diese werden mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an einen Unternehmer (ohne Umsatzsteuer) ergeben würde, oder der tatsächlich entstehenden Arbeitgeberbruttokosten bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Die Berechnung und Anerkennung der unbaren Arbeitsleistung erfolgt nur in Bezug auf die veranschlagten Lohnkosten. Dies setzt voraus, dass aus den mit dem Antrag vorgelegten Kostenangeboten/Kostenschätzungen ersichtlich ist, in welcher Höhe die Lohnkosten veranschlagt sind.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn Maschinen oder Geräte usw. als unbare Sachleistung eingebracht werden. Der Wert der Sachleistung ist über Kostenangebote/Kostenschätzungen zu belegen. Diese werden mit 60 % der marktüblichen Kosten (ohne Umsatzsteuer) bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

Bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Gebäuden ist zwischen einer zeitlich begrenzten und einer zeitlich unbegrenzten Nutzungsüberlassung des Grundstücks oder Gebäudes zu unterscheiden. Im Fall einer zeitlich begrenzten Nutzungsüberlassung kann die Sachleistung mit 60% des Wertes der ortsüblichen Pacht/Miete bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden. Für den Fall der unbegrenzten Nutzungsüberlassung ist der Wert des Grundstücks/Gebäudes durch den Projektträger zu ermitteln und entsprechend den Verordnungsvorgaben von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle zu bescheinigen. Sachleistungen in Form einer unbegrenzten Nutzungsüberlassung von Grundstücken/Gebäuden werden entsprechend Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 maximal bis zur Höhe von 10% der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben bei der Berechnung des Förderbetrages berücksichtigt.

Die Referenzwerte für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen sind aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen zu entnehmen. Hierzu können z.B. kommerzielle Baupreisdatabanken, Tariftabellen, Standardwerte (z.B. für Baggenutzung), HOAI, einschlägige Ausschreibungen oder in begründeten Ausnahmefällen Preisspiegel oder Marktrecherchen herangezogen werden. Eine Ausschreibung zum alleinigen Zweck der Preisermittlung ist vergaberechtlich unzulässig.

## **HOAI-Verträge**

Auftragsvergaben bei HOAI-Verträgen einschließlich der Leistungsphase 6 sind zuwendungsrechtlich nicht als Verstoß gegen die Regelung des § 44 LHO (vorzeitiger Vorhabenbeginn) zu werten.

## **Anschubfinanzierung bei Personal**

Wird die Anschubfinanzierung für den Personaleinsatz über ein Jahr hinaus gefördert, so ist nach Ablauf des ersten Jahres die Zuwendung jeweils auf maximal auf 60 % der Vorjahreszuwendung zu begrenzen.

Der Zuwendungsempfänger sollte darüber hinaus mit dem Antrag erläutern, wie die weitere Finanzierung dieses Personals sichergestellt wird.

## **Kooperationsprojekte**

### **a) Abstimmung**

Bei Projekten mit Beteiligung mehrerer Regionen (Kooperationsprojekten) ist vor Durchführung des Projektes zwischen den Regionen abzustimmen, welche Region die Federführung übernimmt und damit für das Antrags- und Verwaltungsverfahren verantwortlich ist sowie die finanzielle Beteiligung zwischen den einzelnen Regionen (und ggf. Dritten) aufgeteilt ist. Dies ist auf jeden Fall erfüllt, wenn zwischen den Regionen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.

### **b) Finanzierung**

Die Finanzierungsanteile der übrigen am Projekt beteiligten Regionen werden auf das Kontingent der federführenden LAG übertragen.

### **c) Fördersätze**

Um nicht in einem Projekt unterschiedliche Fördersätze berücksichtigen zu müssen, gelten bei Kooperationsprojekten jeweils und ausschließlich die Fördersätze der federführenden LAG<sup>1</sup>.

### **d) Anbahnungskosten**

Förderfähig sind neben den direkten Projektkosten auch Anbahnungskosten. Hierzu zählen Ausgaben mit einem sachlich inhaltlichen Zusammenhang zum jeweiligen Projekt bzw. zur Projektidee. Diese können auch getrennt vom eigentlichen Projekt beantragt werden, aus den Antragsunterlagen muss aber eine konkrete Projektidee deutlich werden.

## **Lfd. Ausgaben der LAG (Regionalmanagement)**

Indirekte Personalkosten (nur bei eingestelltem Personal, nicht bei Vergabe an externe Büros) können als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten in die förderfähigen Kosten eingerechnet werden. Eine alternativ angewendete Spitzabrechnung ist nicht zulässig. Die Berechnung der 15% erfolgt bei Feststellung der förderfähigen Kosten, also vor Berechnung der Zuwendung.

Indirekte Personalkosten umfassen:

- Ausgaben für Büromaterial
- Kosten für Arbeitsgeräte (z. B. Computer, Laptop, Kopierer, Drucker, Faxgeräte, Netzwerktechnik, Software) sowie anteilige Ausgaben für die Nutzung dieser Geräte
- Post- und Fernsprechgebühren

---

<sup>1</sup> Im Vordruck „Votum der LAG“ muss nur die federführende LAG den Fördersatz ausfüllen. Alle anderen beteiligten LAGs können diesen Punkt im Vordruck offen lassen oder auf die federführende LAG verweisen.

- Persönliche Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Visitenkarten), allgemeines Informationsmaterial der Geschäftsstelle bzw. des Arbeitgebers
- Raumkosten einschließlich Heiz- und Nebenkosten, Strom und Wasser, Reinigung, Instandhaltung
- Versicherungen, Steuern und Abgaben, Wirtschaftsprüfung
- Beiträge zu Verbänden und Kammern (auch Berufsverbände)
- Fahrtkosten einschl. Kosten für Kauf, Leasing oder Miete sowie Betrieb von Fahrzeugen
- Teilnahme an Tagungen, Seminaren oder Schulungen (Teilnehmergebühren, Fahrt und Unterbringung, Spesen/Tagegeld)